

REGLEMENT UEBER DAS CAMPINGWESEN DER GEMEINDE AESCHI

Art. 1

Zweck
Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf dem, Gemeindegebiet zu regeln und für Hygiene, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung auf den Campingplätzen zu sorgen.

Art. 2

Begriffe
- Campieren
Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen oder ähnlichen beweglichen Einrichtungen. Das blosses Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Art. 3

- Campingplätze
Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Art. 7 behördlich bewilligt sind.

Art. 4

- Unternehmer
Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

Art. 5

- Platzwart
Platzwart, im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes inne hat.

Art. 6

Abseits
Campieren
Das vereinzelt gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und des Gemeinderates gestattet. Der Erlass besonderer Vorschriften in Bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

Art. 7

Bewilligungspflicht
Die Errichtung (Einrichtungsbewilligung) und Führung (Platzwartbewilligung) eines Campingplatzes sind

bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat oder durch die von ihm bezeichnete Behörde erteilt.

Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art 8

Einrichtungs-
bewilligung

Die Platzwartbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.

Art. 9

Die Einrichtungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation den nach stehenden Bedingungen entsprechen.

Für die Neueinrichtung von Campingplätzen sind ein Ueberbauungsplan und Sonderbauvorschriften einzureichen, welche der öffentlichen Auflage und der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Kantonale Baudirektion unterliegen.

Art. 10

Wohnwagen

Die Aufstellung von Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen Einrichtungen ist nur auf behördlich bewilligten Campingplätzen gestattet

Für die Dauer von 6 Monaten dürfen Wohnwagen oder ähnliche bewegliche und unbewegliche Einrichtungen auf Campingplätzen ohne besondere Bewilligung aufgestellt werden. Die Aufstellung über diese Zeit hinaus bedarf einer Bewilligung nach Gemeindebaureglement. Die Bewilligung wird für maximal 5 Jahre erteilt. Eine allfällige Verlängerung bedarf eines neuen Gesuches.

Es sind nur mobile Vorzelte gestattet; die in ihren Ausmassen die Grösse des Wohnwagens nicht überragen. Bei Mobilheimen und ähnlichen beweglichen Einrichtungen darf zudem die max. Grundfläche des Vorzeltes 15m² nicht übersteigen.

Art. 11

Bewilligungs-
grundlagen

Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe

von Schulen, Erholungsheimen, Altersheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Oertlichkeiten. Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind die Plätze zur Tarnung der Wagen und Zelte und auch zwecks Schattenbildung mit einer sinnvollen Bepflanzung zu versehen

Art. 12

Boden beschaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

Art. 13

Besondere Bedingungen

Die Zufahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1964) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Zufahrten und Einmündungen auf Staatsstrassen haben den Normen für Sammelstrassen zu entsprechen.

Art. 14

Belegungsziffer

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten worden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des Schweiz. Camping- und Caravanning-Verbandes (z.Zt. 2,75 Personen pro Einheit).

Art. 15

Belegungsart

Mindestens 30 % der Fläche des Campingplatzes muss für das vorübergehende Campieren ausgeschieden und reserviert werden.

Der Gemeinderat kann für bestehende Verhältnisse Ausnahmen erteilen.

Art. 16

Einrichtungen

Nochstehende Einrichtungen müssen - für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

- 1) Parkplätze: Die Bewilligungsbehörde schreibt eine der Grösse des Campingplatzes entsprechende Anzahl Auto-Abstellplätze vor.

Sanitäranlagen

- 2) Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein besonderer Raum bestehen, der u.a. folgenden Zwecken dient:
 - Einschreiben der Campierenden
 - Postaufbewahrung und -abgabe
 - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial
- 3) Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 40 Personen. Bei Campingplätzen für mehr als 100 Personen ist ein zusätzlicher Pissoirstand einzurichten.
- 4) Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 25 Personen; ein Drittel der Waschplätze muss sichtgeschützt sein.
- 5) Duschen: Mindestens eine Dusche auf 50 Personen.
- 6) Wasserversorgung: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind anzubringen. Die Frischwasserversorgung muss gewährleistet sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
- 7) Abwasserinstallationen müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.
- 8) Die Kehrtaufbewahrung und -abfuhr muss auf 4 Liter pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr hat in der Saison mindestens zwei mal wöchentlich zu erfolgen.
- 9) Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.
- 10) Telephon: Ein jederzeit erreichbarer und verfügbarer privater Telephonanschluss.

Art. 17

Ruhe, Ordnung, Sicherheit

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telephon, Sauberkeit, Ordnung und Kehrtauf.

Von 2200 bis 0700 Uhr darf die Nachtruhe nicht gestört werden. In Ausnahmefällen kann der Platzwart den Beginn der Nachtruhe auf 2300 Uhr verschieben. Der Platzwart hat das Recht, Personen, deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung vom Platz zu verwiesen.

Art. 18

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platze zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er jederzeit - namentlich zur Nachtzeit - leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

Art. 19

Vorkehrungen für
Nötfälle

Für Nötfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Feuerlöscher, nächstes Telephon, Adressen und Telephonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr).

Für Nötfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der näheren Umgebung vorhanden sein.

Art. 20

Haftpflichtver-
Sicherung

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

Art. 21

Gästekontrolle

Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle im Gastwirtschaftsgewerbe entsprechen.

Der Bewilligungsbehörde ist jährlich bis zum 1. Juni eine Liste mit den genauen Personalien der festen Mieter abzuliefern.

Art. 22

Steuern

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 23

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie

einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Art. 24

Fristen

Die in den Art. 7 - 10, 13 - 17 und 19 bis 23 sind bis zum 1. Juni 1977 zu verwirklichen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde diese Frist um höchstens 6 Monate erstrecken. Innerhalb der gleichen Frist ist der Bewilligungsbehörde ein Situationsplan im Massstab 1:500 mit Legende einzureichen, aus welcher die Platzeinteilung hervorgeht.

Die Entfernung von Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen auf Plätzen ohne Einrichtungsbewilligung hat bis 1. Juni 1977 zu erfolgen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Bewilligungsbehörde die Entfernung auf Kosten der Eigentümer anordnen.

Art. 25

Bewilligungs-
entzug

Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzwartbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Art. 26

Gebührenpflicht

Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 erhoben.

Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes, erteilt.

Art. 27

Strafen

Wiederhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft. Betreffend das zu befolgende Verfahren wird das Dekret von 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und das Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 verwiesen.

In leichten Fällen kann der Gemeinderat eine schriftliche Verwarnung erteilen.

Art. 28

Genehmigung Die Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird vorbehalten.

Art. 29

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi am 9. April 1976.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hs. von Känel

sig. A. von Känel